

nung) vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077);

die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafver-

ordnung) vom 2. August 1950 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 227) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Dezember 1953 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 419) und vom 19. Dezember 1956 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 957).

Das vorstehende, von der Volkskammer am achtundzwanzigsten März neunzehnhundertzweundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Gesetz
über die**

Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Atomenergiewgesetz —

Vom 28. März 1962

Die friedliche Anwendung der Atomenergie eröffnet dem gesellschaftlichen und technischen Fortschritt der Menschheit gewaltige Perspektiven. Sie ist notwendig für die rasche Entfaltung des sozialistischen Aufbaus. Die Atomenergie ist in der Hand der imperialistischen Aggressoren zu einer Gefahr für die Menschheit geworden. Darum ist der Kampf für die friedliche Nutzung der Atomenergie untrennbar verbunden mit dem Kampf gegen ihre Ausnutzung für aggressive Ziele der Imperialisten. Zusammen mit allen sozialistischen Staaten führt die Deutsche Demokratische Republik einen konsequenten Kampf um die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und somit für das Verbot der Anwendung von Kernwaffen, für die Einstellung aller Versuche mit ihnen, für die Vernichtung aller Bestände an Kernwaffen und das strikte Verbot ihrer Herstellung. Alle Anstrengungen der auf dem Gebiet der Atomenergie arbeitenden Wissenschaftler und Techniker der Deutschen Demokratischen Republik verfolgen das Ziel, die Atomenergie für friedliche Zwecke zum Wohle der gesamten Menschheit anzuwenden.

Dank der großzügigen brüderlichen Hilfe der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken konnten unsere Wissenschaftler in verantwortungsbewußter Arbeit auf einigen Gebieten der Kernforschung und Kerntechnik bereits beachtliche Erfolge erzielen.

Die weitere Anwendung der Atomenergie in allen Bereichen der Volkswirtschaft fördert die rasche Entwicklung der Produktivkräfte und dient in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat der weiteren Erhöhung des Lebensniveaus aller Bevölkerungsschichten.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen und in dem Bestreben, eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

L

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Anwendung der Atomenergie durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat in der Deutschen Demokratischen Republik hat dem weiteren sozialistischen Aufbau, dem Wohle des ganzen Volkes, der Hebung seines Lebensstandards und der Erhaltung des Friedens zu dienen.

(2) Bei der Anwendung der Atomenergie sind alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der in Kernforschung und Kerntechnik Beschäftigten sowie der Allgemeinheit zu treffen.

(3) Ausgangsstoffe, Zwischenprodukte, Kernbrennstoffe und Kernanlagen sind Volkseigentum.

(4) Der gesamte Handel mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen, radioaktiven Stoffen und angereicherten stabilen Isotopen ist staatliches Monopol.